

Satzung zur Regelung der Teilnahmebedingungen für den Marktverkehr der Stadt Hünfeld

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 01.07.1960 (GVBl. I S. 325) sowie der §§ 67 und 70 Gewerbeordnung (GewO) vom 26.07.1900, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.1976 (BGBl. I S. 673), durch Gesetz vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034) sowie durch Gesetz vom 13.09.1976 (BGBl. I S. 2737), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hünfeld in ihrer Sitzung vom 14. November 1984 folgende Satzung über den Marktverkehr in der Stadt Hünfeld beschlossen:

§ 1 Marktveranstaltungen

Die Stadt Hünfeld veranstaltet Wochen- und Jahrmärkte als öffentliche Einrichtung.

§2 Platz, Markt- und Öffnungszeiten der Wochen- und Jahrmärkte

- (1) Die Wochen- und Jahrmärkte finden auf den vom Magistrat der Stadt Hünfeld bestimmten Flächen zu den vom ihm festgesetzten Markt- und Öffnungszeiten statt. Die Flächen sowie die Markt- und Öffnungszeiten sind in der Anlage, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt.
- (2) Soweit der Magistrat in dringenden Fällen vorübergehend den Platz sowie die Markt- und Öffnungszeiten abweichend von den in der Anlage aufgeführten Flächen und Zeiten festsetzt, wird dies öffentlich bekanntgemacht.

§3 Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Auf den Wochenmärkten der Stadt Hünfeld dürfen nur die in § 67 Abs. 1 GewO festgelegten Warenarten feilgeboten werden. Demnach sind folgende Waren zugelassen:
 1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15.08.1974 (BGBl. I S.1945, 1946), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechtes vom 24.08.1976 (BGBl. I S. 2445, 2481) in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- (2) Der Magistrat wird ermächtigt, das Wochenmarktsortiment um bestimmte Waren des "täglichen Bedarfs" (sogenannte Haushaltsartikel) zu erweitern.
- (3) Auf den Jahrmärkten dürfen gem. § 68 Abs. 2 GewO Waren aller Art angeboten werden.

§4 Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht wird durch Bedienstete der Stadt Hünfeld ausgeübt.
- (2) Die Veranstaltungsteilnehmer (Anbieter, Benutzer und Besucher) sind mit dem Betreten der Marktflächen den Bestimmungen dieser Satzung unterworfen und haben den Anweisungen des Marktaufsichtspersonals Folge zu leisten.
- (3) Der Magistrat kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen einer aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§5 Standplätze

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch den Magistrat für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Der Magistrat weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen; sie ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (4) Die Anbieter erhalten im Rahmen der vorhandenen Plätze jeweils nur einen Stand. Hiervon kann abgewichen werden, wenn der Markt nicht voll belegt ist.
- (5) Der Standinhaber darf nur die ihm zugewiesene Fläche benutzen. Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Platz eigenmächtig zu wechseln oder anderen Anbietern zu überlassen.
- (6) Zugewiesene Standplätze, die nicht innerhalb einer halben Stunde vor Marktbeginn belegt sind, können vom Marktveranstalter (Magistrat) anderweitig vergeben werden.
- (7) Die Erlaubnis kann vom Magistrat versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (8) Die Erlaubnis kann vom Magistrat jederzeit widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmung dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 4. ein Standinhaber die festgesetzten Gebühren (Standgelder) trotz Aufforderung nicht zahlt.
- (9) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann der Magistrat (Marktverwalter) die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§6 Auf- und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden.
- (2) Der Aufbau der Verkaufseinrichtungen und die Anlieferung der Waren müssen mit Beginn der Marktzeit beendet sein.
- (3) Den Auf- und Abbau der Stände haben die Händler selbst zu besorgen.
- (4) Die Standplätze sind spätestens eine Stunde nach Marktschluß zu räumen.

§7 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.
Die Zugänge und Zufahrten zu den umliegenden Grundstücken sowie Straßeneinmündungen müssen frei gehalten werden.

2.1.3

- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Marktoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis des Magistrats weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Zwischen den einzelnen Verkaufsständen müssen Zwischenräume von mindestens 0,50 m Breite vorhanden sein.
- (6) Die Verkaufsstände sowie die feilgebotenen Waren müssen den einschlägigen lebensmittel- und hygienerechtlichen Bestimmungen entsprechen.
- (7) Verkaufsstände mit stauberzeugenden oder stark riechende Waren, wie erdbehaftetes Gemüse, Kartoffeln oder Fische, dürfen nicht unmittelbar neben oder zwischen Verkaufsständen mit anderen Lebensmitteln errichtet werden.
- (8) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

§8

Verkauf und Lagerung

- (1) Der Verkauf der Waren bzw. Gegenstände darf nur vom Verkaufstisch aus erfolgen.
- (2) Es dürfen nur Waagen und Wiegesteine benutzt werden, die einen Stempel des amtlich festgesetzten letzten Eichtermins tragen. Sie sind so aufzustellen, daß der Käufer den Wiegevorgang ersehen kann.
- (3) Zur Verpackung von Lebensmitteln darf nur neues, innen unbedrucktes und unbeschriebenes Papier verwendet werden. Dies gilt nicht für Papier, das zur Zweitverpackung benutzt wird. Das Lagern von Verpackungsmaterial jeder Art auf dem Erdboden ist verboten.
- (4) Die auf den Verkaufsständen befindlichen Waren müssen für jeden Einkaufsberechtigten käuflich sein. An den Verkauf einer Ware darf nicht die Bedingung des Verkaufs anderer Waren geknüpft sein. Die Waren sind nur nach Gewicht, Stück oder Bundzahl zu verkaufen.
- (5) Sämtliche Lebensmittel sind auf den Marktständen so zu lagern, daß sie vor Verunreinigung geschützt sind. Sofern sie nicht in Kisten, Steigen, Säcken oder ähnliches verpackt sind, müssen sie auf Tischen, Bänken oder sonstigen geeigneten Unterlagen - mindestens in Sitzhöhe - feilgehalten werden. Das Lagern oder Ausschütten der Waren auf der Erde ist nicht gestattet.
- (6) Die Verkaufstische der Stände sind, soweit unverpackte Lebensmittel auf ihnen gelagert werden, an der dem Käufer zugewandten Seite so mit einem Aufsatz zu versehen, daß der Käufer die auf den Tischen aufbewahrte Ware weder berühren noch anhauchen kann. Über die Höhe dieses Aufsatzes hinaus dürfen Lebensmittel ohne Verpackung nicht gelagert werden. Darüber hinaus müssen die Lebensmittel gegen Sonne, Staub, Regen, Insekten oder sonstige Verunreinigungen durch geschlossene Stände geschützt sein.
- (7) Frische Fische sind bei warmer Witterung mit Eis auszulegen und zu lagern.
- (8) Pilze dürfen nur im Naturzustand auf den Markt gebracht werden. Es ist unzulässig, beschädigte oder zerkleinerte Pilze zu verkaufen.
- (9) Lebendes Geflügel darf nur in Behältern mit festem Boden, in dem die Tiere aufrecht nebeneinander stehen und sich bewegen können, auf den Markt gebracht werden. Das Töten der Tiere im Marktbereich ist verboten.
- (10) Verfälschte, verdorbene oder gesundheitsschädliche Lebensmittel dürfen weder feilgeboten noch auf dem Standplatz aufbewahrt werden. Waren mit ersichtlichen Anzeichen des Verderbs dürfen nicht auf den Markt gebracht werden.
- (11) Unreifes Obst muß von reifem Obst getrennt gehalten und durch ein Schild mit deutlicher Aufschrift "unreifes Obst" kenntlich gemacht werden.

2.1.3

- (12) Das Berühren und Betasten der Ware durch die Käufer ist nicht gestattet. Die Verkäufer haben durch ein gut les- und sichtbares Schild darauf hinzuweisen.
- (13) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§9 Fahrzeugverkehr

- (1) Von Beginn des Marktes bis Marktschluß darf der für die Durchführung des Marktes bestimmte Platz nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden.
- (2) Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge sowie Fahrräder dürfen innerhalb des Marktgeländes nicht mitgeführt werden.

§ 10 Kennzeichnung der Ware

- (1) Alle Waren sind unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen handelsüblich zu kennzeichnen und mit dem Verkaufspreis auszuzeichnen.

§ 11 Sauberhaltung des Marktes

- (1) Das Personal an den Marktständen hat beim Marktverkehr auf Sauberkeit zu achten und saubere Berufs- und Schutzkleidung zu tragen. Die Waagen nebst Schalen sowie Verkaufstische und sonstige Gegenstände müssen stets sauber sein. Das gilt auch für benutzte Plandecken, Tücher usw. zum Abdecken der Waren.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle in die Gänge, Straßen oder Verkaufsstände zu werfen. Sie sind von den Anbietern in den Kisten, Säcken oder anderen geeigneten Behältnissen so zu verwahren, daß der Marktplatz und die angrenzenden Straßen nicht verunreinigt werden.
- (3) Unansehnliche Abfälle oder Abfälle, die durch Geruch den Marktverkehr beeinträchtigen, sind unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Es ist verboten, Abfälle jeglicher Art in dem Bereich des Marktplatzes einzubringen.
- (5) Die Standinhaber sind auch für sonstige Reinhaltung ihrer Stände und der ihnen zugewiesenen Standplätze verantwortlich. Auch von Schnee und Eis sind die genannten Flächen freizuhalten. Abfälle und Kehrriecht haben die Standinhaber nach Beendigung der Märkte zu beseitigen und in die bereitgestellten Müllbehälter zu schaffen. Die Reinigungspflicht besteht erforderlichenfalls auch während der Marktzeit.
- (6) Verpackungsmaterial, insbesondere Kisten, Steigen und Kartons sind von den Marktinhabern nach Beendigung der Marktzeit wieder mitzunehmen und dürfen nicht als Abfälle zurückgelassen werden.
- (7) Die Vorschriften über Reinhaltung der Märkte und Beseitigung von Abfällen gelten auch für die Marktbesucher.

§ 12 Verhalten auf dem Markt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen des Magistrats zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sowie das Eichgesetz sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt wird.

2.1.3

- (3) Es ist insbesondere unzulässig :
1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 3. nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängende gewerbliche Tätigkeiten jeder Art auszuüben,
 4. überlaut Ware anzupreisen und überlaut Vorträge zu halten,
 5. Megaphone und sonstige Tonträger zu verwenden,
 6. Hunde und andere Tiere auf den Markt mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde sowie andere Tiere, die aufgrund marktrechtlicher Bestimmungen zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
 7. sich bettelnd, hausierend oder betrunken während der Marktzeiten auf dem Marktgelände aufzuhalten.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 13

Ausschluß vom Marktverkehr

- (1) Bei einer Zuwiderhandlung gegen die Marktordnung kann der Marktbenutzer für die Dauer des Markttagess, bei wiederholten oder besonders schweren Zuwiderhandlungen für eine befristete Zeit vom Markt ausgeschlossen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Marktordnung, insbesondere zur Vermeidung weiterer Zuwiderhandlungen gegen die Marktordnung, geboten erscheint. Im übrigen kann die Erlaubnis jederzeit widerrufen werden.

§ 14

Haftungsausschluß

- (1) Mit der Standplatzvergabe übernimmt die Stadt Hünfeld keine Haftung für die Sicherheit der von den Marktbesckickern eingebrachten Waren und Geräte.
- (2) Die Marktbesckicker haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht gegenüber ihrem Personal ergeben. Ebenso haften sie für alle Schäden, die durch sie bzw. Personal durch Verstöße gegen Bestimmungen dieser Marktsatzung verursacht werden.
- (3) Schäden, die die Marktbesckicker beim Auf- und Abbau der Stände und während der Marktzeit auf den Standplätzen verursachen, werden auf deren Kosten durch die Stadt Hünfeld behoben.
- (4) Die Stadt Hünfeld haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 15

Gebühren

Der Magistrat wird ermächtigt, für die Marktveranstaltungen entsprechende Gebühren (Standgelder) festzusetzen.

§ 16

Ordnungswidrigkeit

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung können gem. § 5 der Hess. Gemeindeordnung mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der Fassung vom 02.01.1975 (BGBl. I S. 80) bzw. in seiner jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 17 Abs. I und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,-- DM und höchstens 1.000,-- DM, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße von höchstens 500,-- DM geahndet werden.

2.1.3

- (3) Verstöße gegen sonstige gesetzliche Bestimmungen werden unmittelbar nach den jeweils hierfür geltenden Vorschriften geahndet.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hünfeld, den 30. Nov. 1984

Der Magistrat der Stadt Hünfeld

Dr. Fennel
Bürgermeister

(Veröffentlicht im Wochenspiegel für die Stadt Hünfeld am 30.11.1984)

Anlage zur "Satzung zur Regelung der Teilnahmebestimmungen für die Marktveranstaltungen der Stadt Hünfeld"

1. Der Wochenmarkt wird jeweils freitags veranstaltet. Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, findet der Wochenmarkt am vorhergehenden Werktag statt. Verlegungstermine aus Anlaß einer anderweitigen Inanspruchnahme des Marktortes werden rechtzeitig bekanntgegeben.
2. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt :
Vom 01.04. bis 31.10. - von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr,
Vom 01.11. bis 31.03. - von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr.
3. Der Wochenmarkt findet auf dem Anger in Hünfeld-Mitte statt.

Änderung der Öffnungszeiten für den Wochenmarkt in Hünfeld nach Ziffer 2 der Anlage

Der Magistrat hat mit Beschluß vom 09.09.1985 die Öffnungszeiten des Wochenmarktes vom 01.01. bis 31.12. von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr festgesetzt.